

Wenn

11.

andere auf das Kind oder die Kindbetterin Bezug habende sonderbare Umstände oder ungewöhnliche Geburten eintreten, so habt ihr solches entweder bei dem Amtmann oder beim Amtschirurgus anzuzeigen, auch am Schlusse jeden Jahres, mit wenigem zu spezifiziren -- wie viel ordentliche oder regelmässige Geburten und wie viel außerordentliche Geburtsfälle in verflossenem Jahre vorgekommen sind, auch wie viel Todesfälle an Müttern oder Kindern bei oder gleich nach der Geburt eingetreten sind.

12.

Bei der Nothtaufe habt ihr euch nach demjenigen zu richten, was der Superintendenß hierüber vorschriftlich mitgetheilet hat, und solche ohne besondere Nothwendigkeit nicht zu unternehmen.

13.

Ihr seid durch den abgelegten Eid ausdrücklich verpflichtet, diejenigen Vorfälle -- wo ihr bei entweder ganz unbekanntem oder solchen Personen ledigen Standes, deren vorherige Schwangerschaft nicht öffentlich bekannt gewesen ist -- zur Geburtshülfe gebraucht worden, sogleich nach